

U77 - ZH Gr

8.8.2022

Landgericht Hamburg
Az. 309 o 121/18

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit der

Aurilia GbR Birte Bandery und
Cornelius Comblott, vertreten durch die
Gesellschafter Cornelius Comblott und Birte
Bandery, Eilbacher Weg 17, 22086
Hamburg,

Klägerin zu 1,

der Birte Bandery,

Eilbacher Weg 18, 22086 Hamburg,

Klägerin zu 2,

und ^{des} Cornelius Comblott,
Eilbacher Weg 17, 22086 Hamburg,

Klägers,

Prozeßbevollmächtigte

Rechtsanwälte Dr. Burkhardt & Collegen,

In der Pfauenweide 7, 22088 Hamburg, Az. 57/18-jh

gegen

Diana Dvorenwelt,
Walestrasse 37,
22846 Norderstedt,

Bachleye,

Prozeßbevollmächtigte:

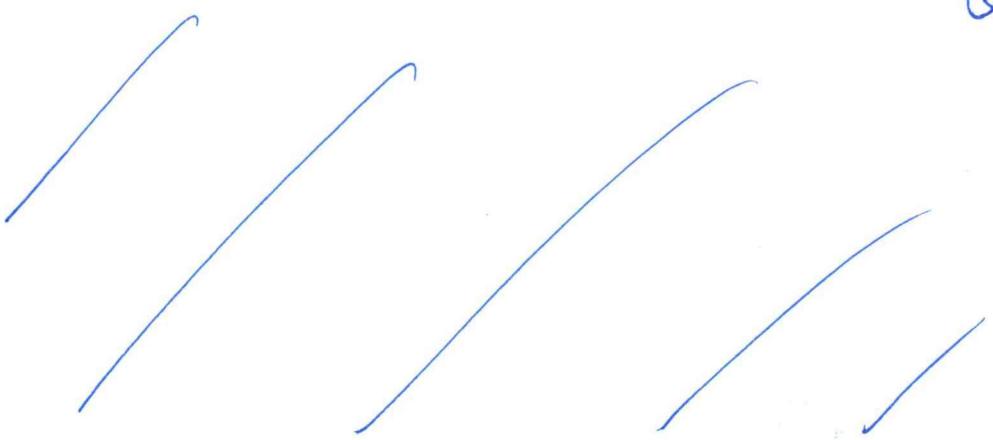
Rechtsanwälte PaN
Trägerstraße 34, 22737 Hamburg

Kann?

hat das Landgericht Hamburg durch die Richterin am Landgericht Dr. Foucault als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung am 6.8.2018 für Recht erkannt:

- 1) Hinsichtlich der Klagen zu 2) und 3) wird die Klage abgewiesen.
- 2) Hinsichtlich der Klagen zu 1) wird die Zwangs vollstreckung aus der Vollstreckbaren Urkunde des Notars Dr. Norbert Niehus mit dem Amtsitz in 22880 Norderstedt, Nr. 357 der Wahrnehmung für 2017 vom 1.12.2017, hinsichtlich der nach dieser Urkunde gesuchten Fristen für ungültig erklärt.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3) Die Klagen 1-3) tragen die Kosten des Verfahrens (je 1/3)

Da hätte gesagt
(für die Klagen zu
2, + 3,) schadet
aber nicht.



4) Der Streitwert wird auf 100.000 € festgelegt.

[5) Vorl. Vollstsch. erhalten]

Tatbestand

So genau im
Entlastungssatz
nicht notwendig.

Die Kläger wenden sich gegen die Vollstreckung einer Kaufpreisforderung in Höhe von 100.000 € meist zuweis ab überzugebe aus der vollstreckbaren Urkunde des Notars Dr. Norbert Niehus mit dem Amtssitz in 22850 Norderstedt, Nr. 357 der Notendarrolle für 2017 vom 1.12.2017, im Wesentlichen mit dem Einwand, die Kaufpreisforderung sei infolge eines Rechtsbruchs abwesen und hilfsweise mit dem Argument, der Forderungsanspruch sei zu unbestimmt.

Die Klägerin zu 1 ist eine am Rechtsverkehr teilnehmende AG R, die Kläger zu 2 und 3) ihre Gesellschafter und allgemeinlich berechtigten Geschäftsführer. ~~Die Beflagte~~

Eruers d.
Gesetz? ↗

Die Beflagte verkaufte Ende im Winter 2017

einen Käufer für ihr Grundstück (Rautzener Forstweg 5, 27846 Norderstedt, GB Norderstedt Blatt 393, Flurstück 6114). Dazu setzte sie ein Mahlein ein, die das Grundstück mit Exposé vom 1.11.2017 bewarb. Das Exposé enthielt unter anderem die Angabe „Baujahr: 1961“ und eine Beschreibung des Umbaus 1978 („Anbände: Ein Anbau der 60er Jahre errichteter Bau, das 1978 mit PKW-Hinterstellplatz umgebaut wurde.“) Die Majaen pr. 1) schloss mit der Beklagten nach Besichtigung des Hauses durch die Majaen 2) einen notariellen Kaufvertrag am 1.12.2017. Darin wurde unter anderem in §3 ein Gewahrsamsschein mit folgendem Wortlaut vereinbart:

„§3 Gewahrsamsschein

Der Kaufgegenstand wird“

In §5 wurde auch auf die Mahlein hingewiesen.¹⁾
Nach der Übergabe des Grundstücks stellte die Majaen Fehlbeläufigkeit fest, die auf das Fundament des Hauses zurückgingen sind. Das Haus steht auf einem Fundament, das ursprünglich ein Viehstall diente. Dieser brannte 1961 ab und wurde auf dem verbliebenen Fundament neu errichtet, das er 1978 in ein Wohnhaus umgebaut wurde.

Rechtsanwalt

Die Majaen behaupten, die Beklagte habe sie ~~vorausichtlich~~ ²⁾ ~~angeltig~~ ³⁾ über die Eigenschaften des Hauses getäuscht. Jedoch kann sie sich die Angabe der Mahlein prüfen lassen. Sie sei dann ausgewiesen, dass das Wohnhaus vollständig 1961 erbaut worden wäre.

*1) Die Majaen pr. 1) unterwarf sich in Bezug auf die Kaufpreiszahlung und Finanzierung der sofortigen Vollstreckung.

*2) Am 15.2.2017 erhielt die Majaen pr. 1) den Rücktritt. Dies war die Beauftragte mit Schreiben vom 1.3.18 zuständig und verzögerte bis 15.3.18 zulässig. Am 20.3.18 fügte die Notar in vollstreckbare Ausföhrung des Kaufvertrags am

*3) ist sie der Ansicht, die Beklagte

Rech -
antrag?
(5)
Hinweise ferner trage sie vor, die Zweig vollstreben sei
auch aufgrund der unterschieden im Bezug auf den Beginn
des Zusatzvertrags ungünstig.

Die Kfz
Sie beantragt,

die Zweig vollstreben am Fahr vollstreckbaren
Wohnecke des Notars Dr. Norbert Mitter mit
Ansitz in 22850 Norderstedt, Nr. 357 der Schle -
volle für 2017 am 1.12.2017, für weitere
jahr wahrin.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuwirren.

Sie behauptet keine Kenntnis vom Fünftätigkeits -
schluss geltet zu haben.

Sie ist fser. der Anwalt, der Vertrag der Kfzg zu
Miet ^{zur Angabe} sei verusstetlicht. Der Inhalt des Mietver -
trages sei ihr nicht zuerhbar.

Die Richtigkeit der Angabe ergibt sich auch aus dem
Gehalt der Zweigvertrags, in der sie das Fahrzeug
erworben habe.

Die Zonen sein auch die Angabe "ab Übergabe"
im Kaufvertrag bestimmt.

Entscheidungsgründe

(7)

I Die Woge der Majorin zu 1) ist zulässig jedoch nur teilweise begründet (1.). Die Woge der Majorin zu 2) und 3) ist ungültig.

1. Die Woge der Majorin zu 1) ist zulässig und teilweise begründet.

a. Die Wogezulässigkeit ist dann gegeben, wenn der Major insbesondere den statthaften Rechtsbehelf eingelegt hat, das angemessene Gericht zuständig und das erforderliche Rechtschutzbedürfnis zu bejahen ist. Diese Voraussetzungen sind gegeben.

■ Diese Voraussetzungen sind sowohl im Hinblick auf das Hauptbegruen der Majorin zu 1), die Geltendmachung materiell-rechtlicher Einwendungen gegen den zu Vollstrecken den Antrag ob (aa.), als auch im Hinblick auf ihr verdecktes Hilfswirks Begruen, die Unwirksamkeit des Vollstreckungstitels selbst (bb.) erfüllt.

aa. ■ Die von der Majorin zu 1) erhobene Voll-

* 11795 S. 1, 794 I Nr. 5 Ver. 2 190
✓ da es streitig gegenübersteht gen. 1467 I 290 * ist

juridisch.

(1) Die nach außen im Rechtsverkehr auftretende

"Aurilia AG R Biote Bandung mit Cornelius

Cornelius" ist als Außen-AGR - anders als
eine lediglich im Innenverhältnis zw. Erichy ein
gemeinsamen Zweck eröffnete Gesellschaft -

✓ partizipativ i Scl 150 ZPO.

(2) Ferner ist die Vollstreckung gegenläufig aller für die vom
Majestin zu 1) geltend gemachten materiell-rechtlichen
Einwendungen gegen diese zu vollstreckenden Ansprüche
der Beklagten.

* [7955.1, 794 IN 1.5 V. 220] Die Majestin nach II 767 I^{*} ZPO ist nämlich immer dann
statthaft, wenn der Majestin materiell-rechtliche Ein-
wendungen gegen den titulierten Anspruch geltend
macht. Dies ist vorliegend der Fall, indem die Majestin
zu 1) geltend macht, dass der Anspruch auf
Kaufpreisprämie und Frisen infolge einer mangelbedingten
Rücktrittserklärung entfallen sei. Gleiches gilt für ein
etwaig geltend gemachtes Anfechtungsrecht aufgrund einer
angloamerikanischen Täuschung.

Nicht erfasst ist hingegen der sich auf die
Wirksamkeit des Titels selbst beziehende Einwand,
die notarielle Unterwerfungserklärung sei im Hinsicht auf

die Zins prüfung nicht hinreichend konkretisiert.⁽³⁾

- (3) Das Landgericht Hamburg ist ferner das für die Vollstreckung gegenüber örtlich und sachlich zuständige Gericht.

Die ~~sachliche~~ ^{örtliche} Zuständigkeit ergibt sich aus

§ 1802, 795 S. 1 Hs. 2, 797 IV 1 Nr. 2, ~~§~~ 17 ZPO.

Die AöR hat ihren Sitz im Eilbeker Weg 17, 22086 Hamburg und damit im Zuständigkeitsbereich des Hamburger Gerichts. § 24 ZPO gilt für die Verjährung nicht. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus ~~§~~ 1171 I, 23 ~~§~~ 22 AVA iVm ~~§~~ 797 IV, 102 ZPO.

- (4) Die Majorin zu 1) verzog auch über das für die Zuständigkeit notwendige Richterschutzbedürfnis.

So droht aufgrund der Vollstreckungspraxis Anfechtung der instanziellem Unterwahrung entgegen die Zwangs vollstreckung.

bb. Der von der Majorin zu 1) getätigten Erhöhung, die Zwangs vollstreckung sei auch derhalb ungültig, weil der Zins ausgeschlossen unsichtlich sei, weil der Beginn unklar sei, ^{hier} "auch aufgrund des weiteren Majoratags, als alternative verdeckte Majoratags" interpretiert werden. So macht die Majorin zu 1) offenbar wie konkret

in gleicher Weise eine Titelgegenklage analog
§ 767 I ZPO geltend.

- ✓ (1) Die Titelgegenklage analog § 767 I ZPO ist die dafür stattliche Klageart.

Die Meinung zu 1) weendet sich damit, für den Fall, dass die Vollstreckungswege ~~zu~~ ergebnislos bleibt, gegen die Wahrnehmung des Vollstreckungstitels selbst.

- (2) Das Landgericht Hamburg ist das dafür sachlich und örtlich zuständige Gericht (vgl. oben).

- (3) Sie hat auch diesbezüglich aufgrund der durch den zweistufigen Vollzug ein hinreichender Rechtschutzbedarf (vgl. oben).

Fr:

- b. Die vorstehende Meinung ist auch jüngst, § 260 ZPO. Es besteht Parteidiskontinuität, dass

Landgericht Hamburg ist jeweils zuständig und es handelt sich um dieselbe Prozessinstanz. Es bestehlt kein Verleidungsverbot.

Die bislang vereinbarte Meinung ist problematisch. Es handelt sich um eine innerprozessuale Bedingung.

c. Die Klage der Käuferin zu 1 ist jedoch allein im Hinblick auf die ~~höchst~~ Titelgegenklage (bb.) nicht jedoch bezüglich mit der Vollstreckungsgegenklage (aa.) erfolgreich.

abwärts

aa. Die Vollstreckungsgegenklage ist nicht begründet. Die Begründetheit setzt im Falle einer Klage gem. §§ 767, 795 S. 1, 794 I Nr. 5 b. 2 ZPO voraus, dass die Parteien sachbefugt sind und dem Käufer eine materiell-rechtliche Einwendung gegen den titulären Anspruch gestellt. Die Prähensio nach § 767 II^{ZPO} findet vorgezogen gem. § 797 IV ZPO keine Anwendung.

(1) Die Käuferin zu 1) und die Belegte sind als in der notariellen Urkunde als Vollstreckungsschilder und Vollstreckungsgläubiger genannt und sachbefugt.

- rechtswerte

(3) Der Käuferin zu 1) steht jedoch keine materielle* Einwendung gegen den vor dem titulären Kaufpreis- und Zusatzanspruch zu.

(a) Der Anspruch ist nicht in Folge eines Rücktritts vom Kaufvertrag durch die Käuferin zu 1) nachträglich entfallen.

(aa) Zwar hat diese die dafür jedenfalls erforderliche Rücktrittserlaubnis iSd § 349 BGB am 15.2.2018 gegenüber der Beklagten erlaubt.

(bb) Ihr steht jedoch kein Rücktrittsrecht gem. §§ 437 Nr. 2 V. 1, 323 IV bzw. 323 I vor. 2 BGB zu.

(1) Der Käuferin zu 1) steht kein Rücktrittsrecht gem. § 323 IV BGB wegen ursprünglich mangelhafter Feistigkeit zu.

hierher

(i) Zwar ist das ~~gg~~- Grundstück mangelbehaftet. iSd § 434 I 2 Nr. 2 Vm

Die Mängelhaftigkeit des Sachen folgt nicht bereits aus § 434 I 1 BGB aufgrund des Umstands, dass es sich bei dem im Exposé angegebenen Baujahr um das Errichtungsjahr einer Scheune handelte und nicht des aktuellen Wohnhauses.

So handelt es sich bei dem Baujahr zwar um eine der Sachen selbst anhaftende, die definitiv Eigenschaft, sodass die Teilchen Beschaffbarkeit ist. Die Parteien haben sich darüber jedoch keine Beschaffbarkeit verein-

✓ barny getroffen. Dies setzt voraus, dass der Verkäufer einend die Gewähr für eine Eigenschaft übernommen hat und damit zu einem gegebenen ist, für alle Folgen des Fehlers der Eigenschaft einzustehen. Diese Vereinbarung muss auch tatsächlich im Notariellen Kaufvertrag finden, § 311 S I 18aB.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. So enthält der notarielle Kaufvertrag keinerlei Beschaffungsbescheinigung des Kaufobjekts.

Der bloße Bezug auf die Vermögens eines Mahlers genügt dafür nicht. Die Beschaffbarkeit muss im Vertrag zumindest angekündigt werden. Die Ankündigung von Mängeln im Objekt genügt dafür genauso nicht. Dies ist auch

die Mängelbefreiung des Seile folgt jedoch aus § 434 I 2 Nr. 2 Var. 2, 3 BGB aufgrund der Abweichung des Baujahres des Fundaments als wesentlichem Teil des Hauses von der Mahlerbeschreibung.

So stellt hat die öffentliche Mahleranzeige die an die Seile zu stellen Anforderungen der Tüchtigkeit und Etwärtshaltung gem. § 434 I Nr. 2 Var. 2 BGB konkretisiert.

Die Anzeige erfolgte öffentlich, wobei für den Verkauf des Hauses und beworben das Haus als im Jahr 1981 gebaut. („Baujahr 1981; sowie „Objektbeschreibung“) insbesondere die Objektbeschreibung („ein Objekt der 60 Jahre existierendes Haus, das 1978 mit 9klv-Unterstellplätzen eingebaut wurde“) vermittelte den Eindruck dass sei ein Objekt an als Wohnhaus

* kann funktionieren.
Durch alle die
Anzeige entnehmen werden,
um keine Mängel zu wissen.

Lohner

(14)

erwartet. Ferner genügt, dass die Anzeige von einem Gehilfen des Verkäufers ausgestellt wird um sich nicht um einen Vertreter herumzulehnen. Die Belehrte kann sich auch nicht auf Wissensstand der Auftraggeber beziehen. Dem Schriftsatz Wissenswidrig leuchtet sich (im Widerspruch zum Duplicat) entnehmen, dass sie Kenntnis des Baujahrs und der Schiene hatte.

Die Anzeige hat bei der Käuferin zu 1) die Erwartung geschürt, alle wesentlichen Bauteile entsprächen dem Standard für Wohnhäuser in den 60er Jahren. Dies ist im Hinblick auf das wichtige Teil Fundament in der nicht der Fall. ~~Es~~

Die tatsächliche Beschaffungsanforderung leuchtet sich aber Begründet auf die Meldungen auch dem Kaufvertrag entnehmen. Dieser Mangel ist auch unberechtigt.

- C
- (ii) Die Gefährdung des Rücknahmerechts ist jedoch durch den Gewährleistungsauschluss im § 13 des Kaufvertrags ausgeschlossen.

Dem Gewährleistungsausschluss steht nicht § 444 BGB entgegen. Die Käuferin zu 1) hat nicht hinreichend dargelegt, dass die Belehrte das Baujahr 1981 als Baujahr der Schiene ausdrücklich verschwiegen hat.

Dies setzt ^{vor} voraus, dass der Käufer denkt und gelesen hat, dass die notwendige Erklärung vorliegen muss. Ihm wird die durch eine sehr dichte Darlegungskraft des Käufers erläutert, der Substanz ist erkennbar aus was und doch won die Aufführung erfolgt.

Dieser Spur ist die Belegung in der Weise entweder weggelassen. Dies wurde durch die Klage zu 1) nicht Rechtsprechbar widerlegt. Die gleiche Wendung der Befürte vom Baugut gegeht dafür nicht. Auch kommt es aufgrund der Angabe ein Kaufvertrag in 13 (Kaufvertrag der Mietel) nicht zu einer Beweislast umkehr.

- (iii) Aus dem gleichen Grund schenkt auch ein Richter sich falls nach 1323 I Nr. 2 ZGB und im Anschluss gen. 1123 I Var. 2 ZGB.

bb. Die Titelgegenstöße analog 1767 I ZPO
✓ ist jedoch erfolglos.

Die Zuspruchung ist nicht hinreichend bestimmt.
Zwar genügt für dies die Befürbarkeit.
Die notarielle Unterwegsablenkung ist bestimmt
i. Sd. 1 253 II Nr. 2 ZPO. Der titulierte Auszug selbst
ist jedoch nur als Befürbarkeit (bloß Übereube nicht bestimmt)
aus dem Vertrag selbst nicht hinreichend bestimmt.

2. Die Kläger jm 2) und 3) ist unglaublich.

Die Kläger jm 2) und 3) sind nicht pflichtig befugt.

Die Vollstreckungsgesetz ist gem. § 767 I ZPO von "dem Schuldner" jm erheben:

Diese vollstrechbare notarielle Urkunde rückt sich jedoch nur gegen die Abf. Kläger jm 1) nicht gegen die Kläger jm 2) und 3).

Diese sind analog § 129 IV HaB vielmehr von dem Haftig ausgenommen.

§ 129 IV HaB hindeutet auf die AbR-Geschäftsführ analog hinzu.



II. Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung der §§ 91, 92 ZPO in Verbindung mit den Grundsätzen der Baumgärtner'schen Kostenformel (teilweise absteigende / untersteigende Streitgerosser).

✓ nicht

Die Aufstellung der Kosten des Verfahrens kommt zuletzt der Klägerin zu 1) eine Aufweisung Obiges erfolgt beruht auf § 92 II Nr. 1 ZPO in entsprechender Anwendung. So beträgt ist der Zinsauszehr im Verhältnis zum Kaufpreis jährlich geringfügig. Ferner hat er sich als „Nebenkosten“ nicht auf die Höhe der Kosten ausgewirkt (§ 91 ZPO).

III. Die Streitwertentscheidung beruht auf §§ 3, 4 ZPO.

Der Streitwert bestimmt sich nach dem Interesse des Klägers am Ablauf der Zwangsversteigerung. Nebenfragen wie Fristen bleiben außer Betracht.

Rechtsbehelf:

- **Streitwertbeschwerde:** Beschwerde nach § 68 AGA,
zuständig ist das
LG Hamburg als
Ausgangspunkt, II 68 I 5,
66 III 1 AGA

Frist: 6 Monate nach
Rechtsbehelf, § 8 I 3,
63 III 2 AGA

- In der Sache: Bemängl., OLG Hamburg,
11 Monat ab Zuständig
1511 II Nr. 1 ZPO, 1517 ZPO



Unterschrift
Engelhardt

PerSrum und Tenor sind formal und inhaltlich weitgehend in Ordnung.

Der chronologische Aufbau ist nicht ganz vollständig.
Die Gitarre zu den Rhythmen fehlt. Die einzelne vorstehende Tönung ist der alte Rechtsrhythmus. Oder die Taktzeichen sind falsch. Sollte mit „bekleidet“ bezeichnet werden sollen. „Trägt oor“ sollte vermieden werden. Es ist unklar, ob Rechtsrhythmus oder stetige Taktachiv-Vorhang.

Die Entzerrungspartitur ist nicht ausgetragen überzeugend. Allerdings darf ein Regel nicht ausweichen, da der Vorhang zu dem Taktomat steht.

Die Taktformel nach Baum für Spieldate
ist nicht

Eine RNB für das Orchester entfällt (§ 232 I-2810).

Vollsefridur (12P.)

Ter., 20.08.2022